

Betriebsatzung
für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Bad Gandersheim“

Aufgrund der §§ 6, 8, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 30.01.2007 folgende Betriebsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 1
Bezeichnung	§ 2
Stammkapital	§ 3
Zuständigkeit des Rates	§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses	§ 5
Zuständigkeit der Werksleitung	§ 6
Zuständigkeit des Bürgermeisters	§ 7
Vertretung des Eigenbetriebes	§ 8
Wirtschaftsplan, Finanzplan, Sonderkasse	§ 9
Dienstanweisung	§ 10
Inkrafttreten	§ 11

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke Bad Gandersheim werden als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Unternehmen wird im folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Gandersheim

und die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Gandersheim (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der Anlagen). Zweck des Eigenbetriebs sind ferner die Pflege und Unterhaltung der städtischen Anlagen, Gemeindestraßen, Sport- und Spielplätze, die Instandhaltung der städtischen Gebäude sowie Arbeiten im Kulturbereich der Stadt.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte.
- (4) Eine Gewinnerzielung ist mit dem Eigenbetrieb nicht vorgesehen.

§ 2

Bezeichnung

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Bad Gandersheim".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

für den Betriebsteil Baubetriebshof	677.303,75 Euro
für den Betriebsteil Wasserversorgung	154.410,15 Euro
für den Betriebsteil Schmutzwasserbeseitigung	511.291,88 Euro
für den Betriebsteil Niederschlagswasserbeseitigung	<u>750.994,22 Euro</u>
insgesamt:	2.094.000,00 Euro

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach der NGO, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Grundzüge der Geschäftspolitik,
- b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- e) die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Abdeckung von Verlusten,
- f) die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- g) den Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
- h) die Aufnahme von Darlehen,
- i) die Umwandlung der Rechtsform,
- j) die Übernahme von Beteiligungen,
- k) die Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- l) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- m) die Bestellung der Werksleiterin/des Werksleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 113 NGO i. V. m. § 53 NGO einen Werksausschuss. Der Werksausschuss besteht aus 7 vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern, 3 kooperierten Mitgliedern und 5 Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten.
- (2) Für sämtliche Mitglieder des Werksausschusses sind Stellvertreter zu benennen. Alle Ausschussmitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über
 - a) alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind,
 - b) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtwert im Einzelfall mindestens 10.000,00 Euro, höchstens jedoch 50.000,00 Euro beträgt.
 - c) die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie über den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gesamtwert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
 - d) die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mindererträgen,

- f) den Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung,
- g) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro beträgt,
- h) Mehrausgaben über 5.000,00 Euro für ein im Wirtschaftsplan vorgesehenes Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses; § 89 Abs. 1 NGO gilt sinngemäß,
- i) die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000,00 Euro,
- j) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleiterin/ein Werksleiter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Werksleiterin/der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz.

§ 7

Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll die Werksleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung. Im übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Sonderkasse

- (1) Der Wirtschaftsplan, getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Baubetriebshof, ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

- (3) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Stadtkasse wahrgenommen.
- (4) Die Werksleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Mitglieder des Rates und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.11.2004 in der Fassung vom 10.02.2006 außer Kraft.

Bad Gandersheim, 30.01.2007

Stadt Bad Gandersheim

(S) Ehmén
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 02.03.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 9, veröffentlicht worden. Sie ist am 03.03.2007 in Kraft getreten.